

§ 3 Zulassung zum Studium

Für die Zulassung zum Studium ist eine Zulassungsprüfung positiv zu absolvieren. Dieses Verfahren erfolgt analog zur künstlerischen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 4 UG sowie § 63a Abs. 1 UG und wird durch die beiden Einrichtungen (FHJ und KUG) gemeinsam festgelegt und durchgeführt.

Zur Orientierung:

- Die Studienwerber/-innen werden gemäß den Bestimmungen der Zulassungsprüfung besonders auf jene Qualifikationen und Vorkenntnisse hin bewertet, die für die Bewältigung des Studiums und für künftige Tätigkeitsfelder von besonderer Relevanz sind. Durch entsprechende Angebote an Kursen zur Behebung allfälliger Qualifikationsdefizite werden Inhomogenitäten in den Wissensständen und Fähigkeiten angeglichen. Diese Angleichung kann durch individuelle verpflichtende Vorschreibung der Wahlangebote im ersten Semester im Rahmen der Zulassungsprüfung erfolgen.
- Im Rahmen der Zulassungsprüfung werden aber Vorkenntnisse und Eignungen auch derart überprüft, dass Bewerber/-innen aus relativ fernen Studiengängen bei entsprechender Begabung und Vorleistung, eventuell auch außerhalb ihrer akademischen Laufbahn, in aussichtsreicher Position gereiht werden und Chancen auf eine Zulassung haben werden.
- Studierende, welche aus Nicht-Design-affinen Studienrichtungen kommen, die dennoch aufgenommen werden, sind verpflichtet, im 1. und 2. Semester zusätzliche, vertiefende Workshops, Übungen und Lehrveranstaltungen zu besuchen, in denen ihnen die nötigen Hard- und Softskills vermittelt werden. Die damit verbundenen zusätzlichen Leistungen werden nicht dem gegenständlichen Masterstudium angerechnet. Über die allfällige Notwendigkeit derartiger Zusatzqualifikationen entscheidet die Studiengangsleitung an der FHJ in Abstimmung mit den fachspezifisch Lehrenden.

Für die Zulassung zum Studium sind die Zulassungsvoraussetzungen sowohl an der FHJ als auch an der KUG zu erfüllen.

Die Zulassung erfolgt sowohl an der FHJ als auch an der KUG als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender mit allen damit einhergehenden Rechten und Pflichten gemäß FHStG und UG.